

Bundskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII)

hier: Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis für ehrenamtliche bzw. nebenberufliche Mitarbeiter

Sichtvermerk mit Einwilligungserklärung sowie Selbstverpflichtungserklärung

Empfehlung zum Verfahren der Einsichtnahme und Dokumentation für Sportvereine

1. Der Vorstand bestimmt (eine) geeignete Person(en), die die Einsichtnahme vornimmt / vornehmen. Bei kleinen Vereinen wird es eine einzelne Person sein, bei großen Vereinen z.B. die Abteilungsleiter. Es sollte ein eingeschränkter Kreis von Personen sein. Diese Personen könnten außerdem auch als Ansprechpartner (Vertrauensperson) für Mitglieder, Eltern, etc... fungieren.
2. Jeder Mitarbeiter nimmt sein persönliches Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter des Vereins wieder an sich und bewahrt es selbst auf bzw. vernichtet es selbst.
3. Gibt es einen Eintrag gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII, darf diese Person nicht (mehr) in der Jugendarbeit eingesetzt werden. Ggf. andere Eintragungen im Führungszeugnis müssen ignoriert werden. [Überprüfen Sie auch die Satzung zum Thema „Vereinsausschluss“.]
4. Der Verein muss sich zusätzlich die Einwilligung zur Speicherung der Einsichtnahme geben lassen (informationelle Selbstbestimmung). Egal ob als handschriftliche Liste oder in elektronischer Form – nach § 72a Abs. 5 SGB VIII dürfen Daten der Einsichtnahme nur erhoben werden, falls sie dem Ausschluss einer Person von ihrer Tätigkeit dienen.
5. Der Verein legt einen Ordner für Formblätter (Sichtvermerk) an, auf denen die Einsicht in das aktuelle (maximal drei Monate alte) erweiterte Führungszeugnis dokumentiert wird. Für jeden betreffenden Mitarbeiter wird ein eigenes Formblatt geführt. Der Ordner wird so aufbewahrt, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Unterlagen haben.
6. Die Formblätter sind nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu vernichten, wenn der Mitarbeiter nicht mehr im Verein tätig ist, spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit.
7. Der Verein lässt sich alle fünf Jahre ein aktuelles (maximal drei Monate altes) erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Deshalb werden die Formblätter (Sichtvermerke) nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt abgeheftet.
8. Ergänzend zum Formblatt (Sichtvermerk) zum erweiterten Führungszeugnis wird eine Selbstverpflichtungserklärung ausgefüllt und abgelegt.

Vorlagen für die Einsichtnahme und Dokumentation für Sportvereine

zu 4. und 5.: Einverständnis zur Speicherung der Einsichtnahme und Sichtvermerk:

Frau / Herr _____, geboren am: _____

erklärt als unser ehrenamtlicher bzw. nebenberuflicher Mitarbeiter hiermit: Ich willige ein, dass der Verein: _____ folgende Daten erhebt und speichert:

- das Ausstellungs-Datum meines Führungszeugnisses (am: _____),
- das Datum der Vorlage im Verein (am: _____),
- den Namen des beauftragten Vereins-Mitarbeiter, Frau / Herr _____
- sowie die Information, ob ich wegen einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* rechtskräftig verurteilt bin

Diese Erklärung kann ich jederzeit widerrufen.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters

Unterschrift und ggf. Stempel des Vereins

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und / oder 236 Strafgesetzbuch.

zu 8.: Selbstverpflichtungserklärung:

Frau / Herr _____, geboren am: _____

erklärt hiermit: Ich verpflichte mich, den Verein _____

sofort zu informieren, wenn gegen mich wegen des Verdachtes oder Verstoßes einer im Bundeskinderschutzgesetz in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat* ein Verfahren eröffnet werden sollte.

Sollten entsprechende Verfahren gegen mich im Raum stehen oder entsprechende Anschuldigungen gegen mich erhoben werden, lasse ich außerdem meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe ruhen.

Ort, Datum und Unterschrift des Mitarbeiters

* in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind zurzeit folgende Straftaten aufgeführt: §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und / oder 236 Strafgesetzbuch.